

Heilmittelkontrolle

Die amerikanische Heilmittelkontrolle schliesst die Kontrolle des Fabrikationsprozesses ein, gleichviel ob das Mittel in den USA hergestellt oder importiert wird. Die Inspektion eines Fabrikationsbetriebes in der Schweiz durch ausländische Beamte verletzt aber unsere Souveränitätsrechte und verstösst gegen Art. 271 des StGB. Andererseits riskieren unsere Exportfirmen, dass ihnen wegen fehlender Kontrolle die amerikanische Einfuhrlizenz für das für den Verkauf in den USA angemeldete Produkt verweigert wird.

Den Amerikanern wurde deshalb vorgeschlagen, die vorgesehene und nicht in Frage kommende amerikanische Inspektion durch eine schweizerische zu ersetzen, die von Schweizer Experten autonom durchgeführt und von den USA-Behörden als gleichwertig mit ihrer eigenen Kontrolle anerkannt würde.

Die schweizerisch-amerikanischen Besprechungen über diese Frage haben bis jetzt einen befriedigenden Verlauf genommen. Als Testfall ist eine erste schweizerische Inspektion auf Ende dieses Monats bei Ciba (angemeldetes Produkt: "Locacorten") vorgesehen.

Dem schweizerischen Vorschlag kommt grösste Wichtigkeit zu, wegen der Möglichkeit ähnlicher Lösung mit andern Staaten, sowohl von der Schweiz aus (Grossbritannien!) wie von den USA aus gesehen, vielleicht auch, wenn nötig, auf anderen Gebieten.